

# Einspeisevergütung KWK

**Angabe der relevanten Strommengen, für die ein Anspruch auf Zahlung des Zuschlages nach dem KWK-Gesetz geltend gemacht wird. Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung gemäß § 7 KWK-Gesetz**

	<b>Kategorie</b>	<b>ct/kWh</b>
§ 5.1.2	KWK-Anlagen ( <b>neue Bestandsanlagen</b> ), die ab dem 01.01.1990 bis zum 01.04.2002 in Dauerbetrieb genommen worden sind	<b>0,56</b>
§ 5.1.3	alte Bestandsanlagen ( <b>modernisierte Bestandsanlagen</b> ), die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und nach dem 01.04.2002 bis zum 31.12.2005 in Dauerbetrieb genommen worden sind	<b>1,59</b>
§ 5.1.4	alte oder neue Bestandsanlagen ( <b>hocheffiziente modernisierte KWK-Anlagen</b> ), die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und nach dem 01.01.2009 bis zum 31.12.2016 in Dauerbetrieb genommen worden sind	
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	<b>5,11</b>
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 2 MW	<b>2,10</b>
	Leistungsanteil > 2 MW und ≤ 10 MW	<b>1,50</b>
§ 5.2.1a	<b>kleine KWK-Anlagen</b> (Zubau) > 50 kW bis max. 2 MW elektr. Leistung, die nach dem <b>01.04.2002 bis zum 31.12.2008</b> in Dauerbetrieb genommen worden sind	<b>1,94</b>
§ 5.2.1b	<b>kleine KWK-Anlagen</b> (Zubau) bis max. 50 kW elektr. Leistung, die nach dem 01.04.2002 bis zum 31.12.2008 in Dauerbetrieb genommen worden sind	<b>5,11</b>
§ 5.2.1c	<b>hocheffiziente kleine KWK-Anlagen</b> (Zubau) > 50 kW bis max. 2 MW elektr. Leistung, die nach dem <b>01.01.2009 bis zum 31.12.2016</b> in Dauerbetrieb genommen werden und keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen	
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	<b>5,11</b>
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 2 MW	<b>2,10</b>
§ 5.2.1d	<b>hocheffiziente kleine KWK-Anlagen</b> (Zubau) bis max. 50 kW elektr. Leistung, die nach dem 01.01.2009 bis zum 31.12.2016 in Dauerbetrieb genommen werden und keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen	<b>5,11</b>
§ 5.2.2a	<b>Brennstoffzellen</b> -Anlagen, die nach dem 01.04.2002 bis zum 31.12.2008 in Dauerbetrieb genommen worden sind	<b>5,11</b>
§ 5.2.2b	<b>Brennstoffzellen</b> -Anlagen, die nach dem 01.01.2009 bis zum 31.12.2016 in Dauerbetrieb genommen worden sind	<b>5,11</b>
§ 5.3	KWK-Anlagen > 2 MW ( <b>hocheffiziente Neuanlagen</b> ), die ab dem 01.01.2009 bis zum 31.12.2016 in Dauerbetrieb genommen worden sind, die hocheffizient sind und durch die keine Verdrängung bestehender KWK-Anlagen erfolgt	
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	<b>5,11</b>
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 2 MW	<b>2,10</b>
	Leistungsanteil > 2 MW und ≤ 10 MW	<b>1,50</b>
	Leistungsanteil > 10 MW	<b>1,50</b>